Freie Hansestadt Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen (BerBil Pflege)

Inkrafttreten: 01.10.2019
Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.02.2023 (Brem.ABl. S. 141)
Fundstelle: Brem.ABl. 2015, 369

außer Kraft

Fußnoten

*) Der Bachelorstudiengang “Pflegewissenschaft – dual” wird gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 und 2 der vorliegenden Prüfungsordnung seit dem Wintersemester 2020/21 unter dem neuen Titel “Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft” (Kurztitel: BerBil Pflege) weitergeführt. Die Prüfungsordnung unter dem Titel “Pflegewissenschaft – dual” vom 21. Januar 2015, zuletzt geändert am 8. Mai 2019, tritt zum 31. März 2026 außer Kraft.

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 21. Januar 2015 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1
Studienumfang, Abschlussgrad und Teilzeitstudium

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Pflegewissenschaft - dual“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit

Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Die Regelstudienzeit einschließlich der außeruniversitären Pflegeausbildung beträgt 9 Fachsemester.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt B. A.)

verliehen. Der erfolgreich absolvierte Schwerpunkt wird im Zeugnis und in der Urkunde ausgewiesen.

§ 2
Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Studiengang wird als Vollfach-Bachelorstudiengang gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 sowie in Anlehnung an Ziffer 2 AT BPO studiert. Das Studium besteht aus dem Vollfach Pflegewissenschaft im Umfang von 140 CP zzgl. des Schwerpunkts „Lehre“. In diesem Schwerpunkt werden die in der Pflegeausbildung erworbenen Qualifikationen im Umfang von 40 CP zusätzlich auf das Studium angerechnet. In den Anlagen werden die Studienverläufe und die zu absolvierenden Module ausgewiesen.

(2) Im Studiengang mit dem Schwerpunkt „Lehre“ enthalten sind 21 CP General Studies und die Bachelorarbeit.

(3) Der Studiengang mit dem Schwerpunkt „Lehre“ umfasst 140 CP Fachwissenschaften, die ein integriertes zweites allgemeinbildendes Unterrichtsfach (integriertes Zweitfach) beinhalten. In diesem integrierten Zweitfach werden Leistungen im Umfang von 30 CP in der jeweiligen Fachwissenschaft und ggf. auch in der Fachdidaktik des integrierten Zweitfaches absolviert. Studierende können zwischen den folgenden integrierten Zweitfächern wählen: Biologie, Deutsch, Mathematik, Politik und Religion. Das zu absolvierende Curriculum des integrierten Zweitfaches ist in der Anlage 6 aufgeführt.

(4) Für den Schwerpunkt „Lehre“ wird den Studierenden dringend empfohlen, sich vor der Entscheidung für ein integriertes Zweitfach im Rahmen einer Studienberatung über geeignete Fächerkombinationen zu informieren.

(5) Im Rahmen der 140 CP im Studiengang mit dem Schwerpunkt „Lehre“ werden insgesamt 27 CP in der pflegewissenschaftlichen Fachdidaktik und in der beruflichen Bildung/Erziehungswissenschaft absolviert.

(6) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

außer Kraft

(7) Module des Faches Pflegewissenschaft werden in deutscher Sprache durchgeführt. Module anderer Fachbereiche werden - wenn in der vorliegenden Prüfungsordnung nicht anders ausgewiesen - gemäß Prüfungsordnungen der anbietenden Einrichtungen angeboten.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Im Wahlbereich für den Schwerpunkt „Lehre“ können maximal 3 Module erbracht werden, davon fließen 2 Module gemäß § 5 Absatz 3 AT BPO in die Bachelorprüfung ein. Vor Beginn des letzten Studiensemesters ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten anzugeben, welche Wahlmodule in die Bachelorprüfung einfließen sollen.

(10) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt.

(11) Der Studiengang mit dem Schwerpunkt „Lehre“ beinhaltet ein obligatorisches Praktikum, welches in das Modul Schulpraktikum im Umfang von 6 CP integriert ist. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Bremen für den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft - dual“ in der gültigen Fassung.

§ 3
Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in der in Anlage 3 aufgeführten Form erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Mindestens drei Modulprüfungen im Studiengang Pflegewissenschaft - dual sind in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.

(3) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(4) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(5) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 4
Anerkennung und Anrechnung

(1) Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

außer Kraft

(2) Die Anrechnung von in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen erfolgt gemäß Anlage 5.

§ 5
Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6
Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 120 CP.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 2 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 7
Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note der Bachelorarbeit macht 20% der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit den jeweiligen Credit Points gewichteten Noten der Module einschließlich der Module in Anlage 5 gebildet.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung 1. April 2015 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2015 im Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft - dual“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2015 ihr Studium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 18. Juni 2013. Studierende, die bis zum 30. September 2020 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung.

(3) Über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Bachelorprüfungsausschuss auf der Grundlage einer Äquivalenztabelle.

außer Kraft

Genehmigt, Bremen, den 24. März 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

- **Anlage 1:** Studienverlaufspläne
- **Anlage 1.1.** - aufgehoben -
- **Anlage 1.2.** Studienverlaufsplan für den Schwerpunkt „Lehre“
- **Anlage 1.2.1.** Studienverlaufsplan für Fortgeschrittene im Schwerpunkt „Lehre“
- **Anlage 2:** Modullisten für die pflegewissenschaftlichen Angebote sowie Angebote der beruflichen Bildung/Erziehungswissenschaft
- **Anlage 2.1.** - aufgehoben -
- **Anlage 2.2.** Module und Prüfungsanforderungen für den Schwerpunkt „Lehre“
- **Anlage 2.2.1.**. Pflichtbereich Schwerpunkt „Lehre“ Fachwissenschaft Pflegewissenschaft, Abschlussmodul und General Studies
- **Anlage 2.2.2.** Wahlbereich Schwerpunkt „Lehre“, Fachwissenschaft Pflegewissenschaft
- **Anlage 2.2.3.** Pflichtbereich Schwerpunkt „Lehre“ Fachdidaktik Pflegewissenschaft
- **Anlage 2.2.4.** Wahlpflichtmodule aus der beruflichen Bildung/ Erziehungswissenschaft
- **Anlage 3:** Weitere Prüfungsformen: entfällt
- **Anlage 4:** Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“
- **Anlage 5:** Regelung zur Anrechnung von in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen
- **Anlage 6:** Module des integrierten Zweitfachs im Schwerpunkt „Lehre“
- **Anlage 6.1.** Anforderungen für das integrierte Zweitfach Biologie
- **Anlage 6.2.** Anforderungen für das integrierte Zweitfach Germanistik/Deutsch
- **Anlage 6.3.** Anforderungen für das integrierte Zweitfach Mathematik
- **Anlage 6.4.** Anforderungen für das integrierte Zweitfach Politikwissenschaft
- **Anlage 6.5.** Anforderungen für das integrierte Zweitfach Religionswissenschaft/ Religionspädagogik

Anlagen:

- **Anlage 1:** Studienverlaufspläne
- **Anlage 1.1.** - aufgehoben -
- **Anlage 1.2.** Studienverlaufsplan für den Schwerpunkt „Lehre“
- **Anlage 1.2.1.** Studienverlaufsplan für Fortgeschrittene im Schwerpunkt „Lehre“
- **Anlage 2:** Modullisten für die pflegewissenschaftlichen Angebote sowie Angebote der beruflichen Bildung/Erziehungswissenschaft

außer Kraft

- **Anlage 2.1.** - aufgehoben -
- **Anlage 2.2.** Module und Prüfungsanforderungen für den Schwerpunkt „Lehre“
- **Anlage 2.2.1.**. Pflichtbereich Schwerpunkt „Lehre“ Fachwissenschaft Pflegewissenschaft, Abschlussmodul und General Studies
- **Anlage 2.2.2.** Wahlbereich Schwerpunkt „Lehre“, Fachwissenschaft Pflegewissenschaft
- **Anlage 2.2.3.** Pflichtbereich Schwerpunkt „Lehre“ Fachdidaktik Pflegewissenschaft
- **Anlage 2.2.4.** Wahlpflichtmodule aus der beruflichen Bildung/ Erziehungswissenschaft
- **Anlage 3:** Weitere Prüfungsformen: entfällt
- **Anlage 4:** Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“
- **Anlage 5:** Regelung zur Anrechnung von in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen
- **Anlage 6:** Module des integrierten Zweitfachs im Schwerpunkt „Lehre“
- **Anlage 6.1.** Anforderungen für das integrierte Zweitfach Biologie
- **Anlage 6.2.** Anforderungen für das integrierte Zweitfach Germanistik/Deutsch
- **Anlage 6.3.** Anforderungen für das integrierte Zweitfach Mathematik
- **Anlage 6.4.** Anforderungen für das integrierte Zweitfach Politikwissenschaft
- **Anlage 6.5.** Anforderungen für das integrierte Zweitfach Religionswissenschaft/ Religionspädagogik

Anlage 1

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1. - aufgehoben -

1.2. Studienverlaufsplan für den Schwerpunkt „Lehre“

außer Kraft

<table>
<tr><td rowspan="2">5. Jahr</td><td rowspan="2">9.
Sem.</td><td rowspan="2">Module integriertes
allgemeinbildendes
Unterrichtsfach
6 CP
siehe Anlage 6</td><td rowspan="2">Modul Bachelorarbeit
12 CP/P</td><td colspan="2" rowspan="2">Wahlbereich Schwerpunkt „Lehre“ Fachwissenschaft
Pflegewissenschaft im Umfang von
12 CP/W</td></tr>
<tr></tr>
<tr><td rowspan="4">4. Jahr</td><td rowspan="2">8.
Sem.</td><td rowspan="2">Module integriertes
allgemeinbildendes
Unterrichtsfach
12 CP
siehe Anlage 6</td><td rowspan="3">M3 Intervention
12 CP/P</td><td colspan="2">M4 Evaluation und Qualitätssicherung
6 CP/P</td></tr>
<tr><td colspan="2">GS3 Methoden der empirischen Sozialforschung
6 CP/P</td></tr>
<tr><td rowspan="2">7.
Sem.</td><td rowspan="2">Module integriertes
allgemeinbildendes
Unterrichtsfach
6 CP
siehe Anlage 6</td><td rowspan="2">Wahlpflichtmodul aus
der beruflichen
Bildung /
Erziehungswissenschaft
im Umfang von
6 CP/WP,
siehe Anlage 2</td><td rowspan="2">FD2 Curriculumentwicklung und
-forschung
6 CP/P</td></tr>
<tr><td>GS Schulpraktikum
6 CP/P</td></tr>
<tr><td rowspan="3">3. Jahr</td><td rowspan="3">6.
Sem.</td><td rowspan="2">Module integriertes
allgemeinbildendes
Unterrichtsfach
6 CP
siehe Anlage 6</td><td rowspan="3">M5
Versorgungssettings
und Zielgruppen
6 CP/P</td><td rowspan="3">Wahlpflichtmodul aus
der beruflichen
Bildung /
Erziehungswissenschaft
im Umfang von
6 CP/WP,
siehe Anlage 2</td><td>FD3 Umgang mit Heterogenität
in der Pflegebildung
3 CP/P</td></tr>
<tr><td>M2 Diagnostik
6 CP/P</td><td>FD1 Theorie und Praxis der
Fachdidaktik
6 CP/P</td></tr>
</table>

	5. Sem.		Module der außeruniversitären Pflegeausbildung im Umfang von 40 CP, (Regelungen zur Anerkennung, siehe Anlage 5)
2. Jahr	4. Sem.	M1.0 Theoretische Grundlagen 8 CP/P	
	3 Sem.		
1. Jahr	2. Sem.	GS1 Wissenschaftliches Arbeiten 9 CP/P	
	1. Sem.		

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

1.2.1. Studienverlaufsplan für Fortgeschrittene im Schwerpunkt „Lehre“

Dieser Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für Fortgeschrittene mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und nach Anerkennung von in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen gemäß Anlage 5 dar.

außer Kraft

<table>
<tr><td>3.
Jahr</td><td>5.
Sem.</td><td>Module allgemeinbildendes Unterrichtsfach
6 CP
siehe Anlage 6</td><td>Modul Bachelorarbeit
12 CP/P</td><td colspan="3">Wahlbereich Schwerpunkt „Lehre“ Fachwissenschaft Pflegewissenschaft im Umfang von 6 CP/W</td></tr>
<tr><td rowspan="3">2.
Jahr</td><td>4.
Sem.</td><td rowspan="2">Module allgemeinbildendes Unterrichtsfach
6 CP
siehe Anlage 6</td><td>GS3 Methoden der empirischen Sozialforschung
6 CP/P</td><td rowspan="2">M4 Evaluation und Qualitätssicherung
6 CP/P</td><td colspan="2" rowspan="2">M5 Versorgungssettings und Zielgruppen
6 CP/P</td></tr>
<tr><td rowspan="2">3.
Sem.</td><td>M3 Intervention
12 CP/ P</td></tr>
<tr><td>Module allgemeinbildendes Unterrichtsfach
6 CP
siehe Anlage 6</td><td>GS Schulpraktikum
6 CP/P</td><td>FD2 Curriculumentwicklung und -forschung
6 CP/P</td><td colspan="2">Wahlpflichtmodul (WP) aus der beruflichen Bildung / Erziehungswissenschaft im Umfang von
6 CP/WP,
siehe Anlage 2</td></tr>
<tr><td rowspan="3">1.
Jahr</td><td>2.
Sem.</td><td rowspan="3">Module allgemeinbildendes Unterrichtsfach
12 CP
siehe Anlage 6</td><td>Wahlpflichtmodul aus der beruflichen Bildung / Erziehungswissenschaft im Umfang von
6 CP/WP,
siehe Anlage 2</td><td>FD3 Umgang mit Heterogenität in der Pflegebildung
3 CP/P</td><td rowspan="3">M1.0 Theoretische Grundlagen
8 CP/P</td><td rowspan="3">Wahlmodule (W) im Umfang von 6 CP/W</td></tr>
<tr><td rowspan="2">1.
Sem.</td><td>FD1 Theorie und Praxis der Fachdidaktik
6 CP/P</td></tr>
<tr><td>M2 Diagnostik
6 CP/P</td><td>GS1 Wissenschaftliches Arbeiten
9 CP/P</td></tr>
</table>

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Anlage 2

Anlage 2: Modullisten für die pflegewissenschaftlichen Angebote sowie Angebote der beruflichen Bildung/Erziehungswissenschaft

2.1. - aufgehoben -

2.2. Module und Prüfungsanforderungen für den Schwerpunkt „Lehre“

2.2.1. Pflichtbereich Schwerpunkt „Lehre“ Fachwissenschaft Pflegewissenschaft, Modul Bachelorarbeit und General Studies

K.-ziffer	Titel	CP	MP/TP / KP	Prüfungs- und Studienleis-tungen (PL, SL, Anzahl)
Fachwissenschaft				
M1.0	Theoretische Grundlagen	8	MP	PL: 1
M2	Diagnostik	6	MP	PL: 1
M3	Intervention	12	MP	PL: 1
M4	Evaluation und Qualitätssicherung	6	MP	PL: 1
M5	Versorgungssettings und Zielgruppen	6	MP	PL: 1
Modul Bachelorarbeit		12	MP	PL: 1
General Studies				
GS	Schulpraktikum	6	MP	PL: 1
GS1	Wissenschaftliches Arbeiten	9	MP	PL: 1
GS 3	Methoden der empirischen Sozialforschung	6	MP	PL: 1

außer Kraft

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung,

KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen),

PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2.2. Wahlbereich Schwerpunkt „Lehre“ Fachwissenschaft Pflegewissenschaft

K-Ziffer	Titel	CP	MP/TP/ KP	Prüfungs- und Studienleistungen (PL, SL, Anzahl)
M8	Ethik	6	MP	PL: 1
M9	Sozialwissenschafthche Grundlagen	6	MP	PL: 1
M10	Professionahsierung national und international	6	MP	PL: 1
M13A	Epidemiologie I	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
M16	Organisationsentwicklung	6	MP	PL: 1
M22	System und Recht der gesundheitlichen Sicherung	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
M23A	Gesundheitsokonomie I	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
M32	Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
M63	Statistik	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung,

KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen),

PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2.3. Pflichtbereich Schwerpunkt „Lehre“ Fachdidaktik Pflegewissenschaft

K.-ziffer	Titel	CP	MP/TP/ KP	Prüfungs- und Studienleistungen (PL, SL, Anzahl)
Fachdidaktik Pflegewissenschaft				
FD 1	Theorie und Praxis der Fachdidaktik	6	MP	PL: 1
FD 2	Curriculumentwicklung und -forschung	6	MP	PL: 1
FD 3	Umgang mit Heterogenität in der Pflegebildung	3	MP*	SL: 1

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung,

KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen),

außer Kraft

PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2.4. Wahlpflichtmodule der beruflichen Bildung/Erziehungswissenschaft

K.-ziffer	Titel	CP	MP/TP/ KP	Prüfungs- und Studienleistungen (PL, SL, Anzahl)
Erziehungswissenschaft				
BBP-1.1	Grundlagen beruflicher Aus- und Weiterbildung	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
BBP-1.2	Begleitung der Lernenden und ihres Lernprozesses	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
BBP-1.3	Lernfortschritte erfassen, bewerten und beurteilen	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
BBP-1.4	Handlungsfelder des Bildungsmanagements	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung,

KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen),

PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Fußnoten

[*] Das Modul wird mit einer Studienleistung (=unbenotet) abgeschlossen

Anlage 3

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Entfällt.

Anlage 4

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1
Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der

außer Kraft

falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin/der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie/er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen/ Kandidaten festzustellen. Die Prüferin/der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin/dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

außer Kraft

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

außer Kraft

§ 2
Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin/ Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin/des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen/Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen/Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5

Anlage 5: Regelung zur Anrechnung von in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen

§ 1
Anrechnung von an den Kooperationsschulen erworbenen Qualifikationen

(1) Die Anrechnung der in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen erfolgt pauschal bei Bewerberinnen/Bewerbern, die an einer der zehn mit dem Studiengang kooperierenden Bremer/Bremerhavener Fachschulen eine Ausbildung aufgenommen haben. Die Schulen haben sich verpflichtet, die folgenden vier Module im Rahmen der Erstausbildung mit den in den Modulbeschreibungen festgehaltenen learning outcomes anzubieten. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Kooperationsschulen übermitteln der Universität die durchgeführten Module mit Einzelnoten, die entsprechend ihrer Gewichtung in die Gesamtnote einfließen. Für die an den Kooperationsschulen erworbenen 40 CP wird das jeweils gültige Prüfungsrecht der einzelnen Kooperationsschulen angewendet.

Modul- Nr.	AJ	Titel	CP	Workload
PA 2	I/II	Pflegerische Akutversorgung sowie Vor- und Nachsorge im Zusammenhang mit Operationen	10	300 h
PA 3	II	Menschen mit Verwirrtheitssymptomen und psychischen Erkrankungen in verschiedenen Pflegesettings begleiten und unterstützen	10	300 h
PA 4	II/III	Pflege von Menschen mit internistischen Erkrankungen in verschiedenen Handlungsfeldern	10	300 h
PA 5	II/III	Pflege lebensbedrohlich erkrankter und sterbender Menschen	10	300 h

AJ: Ausbildungsjahr; CP: Credit Points

außer Kraft

Workload:	umfasst neben theoretischem Unterricht auch Selbstlernzeiten bzw. Zeiten für Erarbeitung von Hausarbeiten und die Zeiten der zugehörigen praktischen Ausbildung

PA: Die Modulbezeichnung „PA“ steht für „Pflegeausbildung“

(2) Bei fortgeschrittenen Bewerberinnen/Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung, die ihre Berufsausbildung an einer mit dem Studiengang kooperierenden Pflegeschule im Land Bremen abgeschlossen haben, kann die Anrechnung der in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen über den schriftlichen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der vier durchgeführten Module gemäß Anlage 5 § 1 Absatz 1 erfolgen. Die Kooperationsschulen übermitteln der Universität die durchgeführten Module mit Einzelnoten, die entsprechend ihrer Gewichtung in die Gesamtnote einfließen. Für die an den Kooperationsschulen erworbenen 40 CP wird das jeweils gültige Prüfungsrecht der einzelnen Kooperationsschulen angewendet.

§ 2
Anrechnung von außerhalb der Kooperation erworbenen Qualifikationen

(1) Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung und abgeschlossener Berufsausbildung in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege und Entbindungspflege, die ihre Erstausbildung an einer anderen Schule bzw. vor Inkrafttreten der Kooperation abgelegt haben, kann der Zugang zum Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft - dual durch eine schriftliche und eine mündliche Prüfung erworben werden. Mit den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling den grundlegenden Anforderungen der Konzeption des Studiengangs Pflegewissenschaft gerecht wird, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Studienprogramm der Studienphase 1 vorausgesetzt werden. Mit dem Bestehen der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt die Anerkennung der in der Erstausbildung erworbenen Qualifikationen im Umfang von 40 CP. Die Gesamtnote für die 40 CP setzt sich dann zu 50% aus den beiden Noten der Anerkennungsprüfung und zu 50% aus der gemittelten Note des beruflichen Abschlusszeugnisses zusammen. Die Gesamtnote der Anerkennungsprüfung wird durch das arithmetische Mittel der Noten aus den beiden Prüfungsteilen und unter Anwendung der üblichen Rundungsregeln gebildet.

(2) Die Termine der Prüfungen werden den Studienbewerberinnen und -bewerbern mit einem Informationsblatt für das Zulassungsverfahren und im Internet bekannt gegeben. Die Prüfungen werden von einer/einem Hochschullehrenden erstellt und durch die Prüfungskommission beschlossen.

außer Kraft

(3) Sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung bestehen aus Aufgaben, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber zu den folgenden Themen prüfen:

- wissenschaftliche Fundierung des Pflegeprozesses
- kritische Reflexion der Berufspraxis vor dem Hintergrund pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse
- Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und dessen Methoden
- Interpretation wissenschaftlicher Literatur

(4) Die schriftliche Prüfung findet in Form einer Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten statt und wird in der Regel von einer/einem Hochschullehrenden bewertet.

(5) Die gesamte mündliche Prüfung hat eine Dauer von ca. 30 Minuten und wird in der Regel von einer/einem Hochschullehrenden und einer Beisitzerin/einem Beisitzer bewertet.

(6) Die Eignung für den Studiengang „Pflegewissenschaft - dual“ ist festgestellt, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note 3,0 abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Anerkennungsprüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(7) Wer zum festgesetzten Termin nach Absatz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund durch den Prüfungsausschuss anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(8) Die Durchführung der gesamten Prüfung obliegt dem Bachelor-Prüfungsausschuss Pflegewissenschaft - dual.

(9) Die Anerkennungsprüfung findet rechtzeitig vor dem Zulassungsverfahren zum Sommersemester statt.

(10) Die Wiederholung einer insgesamt nicht bestandenen Anerkennungsprüfung ist einmalig und erst im folgenden Studienjahr möglich.

außer Kraft

(11) Eine bestandene Anerkennungsprüfung behält für das Zulassungsverfahren im Studienjahr der Prüfung und im darauffolgenden Studienjahr ihre Gültigkeit.

Anlage 6

Anlage 6: Module des integrierten Zweitfachs im Schwerpunkt „Lehre“

Die Modulanforderungen des Zweitfachs sind gemäß der vorliegenden Anlagen sowie gemäß der jeweiligen Anforderungen in der zugehörigen fachspezifischen Prüfungsordnung zu erfüllen.

Über nicht eindeutig zuzuordnende Fragen, die das integrierte Zweitfach betreffen, entscheidet der fachlich zuständige Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Bachelorprüfungsausschuss Pflegewissenschaft-dual.

Anlage 6.1.

Anforderungen für das integrierte Zweitfach Biologie, beschlossen im Fachbereich 2 (Biologie/Chemie) am 11. März 2015

Pflichtbereich (30 CP Fachwissenschaft)

K.-ziffer	Titel	CP	MP/TP/ KP	Prüfungs- und Studienleistungen (PL, SL, Anzahl)
Che 1	Allgemeine Chemie	9	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
Bio 2	Zellbiologie	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
Bio 3	Botanik	9	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
Bio 4	Formenkenntnis	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen),
PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 6.2.

Anforderungen für das integrierte Zweitfach Deutsch, beschlossen im Fachbereich 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 21. Januar 2015

außer Kraft

Pflichtbereich (30 CP Fachwissenschaft)

K.-ziffer	Titel	CP	MP/TP/ KP	Prüfungs- und Studienleistungen (PL, SL, Anzahl)
A1	Grundlagen Literaturwissenschaft I	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
A2-Pf[**]	Grundlagen Literaturwissenschaft II (Pf)	6	KP	1 PI, 1 SL
B1	Grundlagen Sprachwissenschaft	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
B2	Grammatische Theorie und Analyse	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
B3	Sprache in Denken und Handeln	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen),
PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Fußnoten

[**] Das für die Pflegewissenschaft speziell ausgewiesene Modul lehnt sich an ein im Fach Deutsch bestehendes Modul an.

Anlage 6.3.

Anforderungen für das integrierte Zweitfach Mathematik, beschlossen im Fachbereich 3 (Mathematik/Informatik) am 18. Februar 2015

Pflichtbereich (30 CP Fachwissenschaft)

K.-ziffer	Titel	CP	MP/TP/ KP	Prüfungs- und Studienleistungen (PL, SL, Anzahl)
MGY1-1	Lineare Algebra (Vorlesung und Begleitveranstaltung (Vertiefung)	12	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
MGY1-2	Lineare Algebra 2 (für Lehramt)	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
MGY3-1	Analysis 1 (Vorlesung und Begleitveranstaltung (Vertiefung)	12	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter

außer Kraft

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 6.4.

Anforderungen für das integrierte Zweitfach Politikwissenschaft, beschlossen im Fachbereich 8 (Sozialwissenschaften) am 18. Februar 2015

Pflichtbereich (30 CP)

K.-ziffer	Titel	CP	MP/TP/ KP	Prüfungs- und Studienleistungen (PL, SL, Anzahl)
Fachwissenschaft (24 CP)				
Pol-M1	Sozialwissenschaftliches Grundstudium	9	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
Pol-M2	Politische Theorie und Philosophie	9	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
Pol-M8	Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
Fachdidaktik (6 CP)				
Pol-FD1	Grundlagen der Politikdidaktik	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 6.5.

Anforderungen für das integrierte Zweitfach Religionswissenschaft/Religionspädagogik, beschlossen im Fachbereich 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Januar 2015

Pflichtbereich (30 CP)

K.-ziffer	Titel	CP	MP/TP/ KP	Prüfungs- und Studienleistungen (PL, SL, Anzahl)
Fachwissenschaft (21 CP)				

außer Kraft

M1a Gym	Einführung in die Religionswissenschaft	3	Lt. Anbieter	Lt.. Anbieter
M2 Grund	Bibelwissenschaften I: Grundkurs Altes und Neues Testament	9	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
M3 Gym	Einführung in religiöse Traditionen und vergleichende Religionswissenschaft	9	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
Fachdidaktik (9 CP)				
FD1 Pf**	Grundfragen religiöser Bildung in der Schule	6	MP	1, benotet
PP Pf**	Praxisprojekt (POE)	3	MP*	1, unbenotet

CP: Credit Points, K.-ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen),
PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Fußnoten

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

** Die hier ausgewiesenen Modulzuschnitte lehnen sich an bestehende Module des Faches Religion an bzw. stellen spezifische Modulzuschnitte vor dem Hintergrund bestehender Lehrveranstaltungen dar.

außer Kraft